**Vereinbarung gemäß**

**§ 28 Abs. 1 Satz 2 Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG)**

**zwischen**

**……………………………….**

***[Name und Anschrift angeben]***

**und**

**………………………………**

***[Name und Anschrift angeben]***

**§ 1**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) In der *[Anwendung bzw. Projekt genau benennen]* werden personenbezogene Daten in der oben beschriebenen Art und Weise zweckgebunden verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten im *[Systembereich und gegebenenfalls Verfahren benennen, innerhalb derer eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht]*. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (§ 28 KDG).

(3) Sofern Prozessbereiche vorliegen, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von § 28 KDG sind, gelten die folgenden Vereinbarungen.

**§ 2**

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist ……………… *[Benennung der Partei]* für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im *[hier Systemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und/oder Verfahren benennen, auf die Partei faktischen Einfluss hat]* (Wirkbereich A) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage *[Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen]* ist, sind die Datenarten/-kategorien *[hier Datenkategorien benennen, die in den zuvor genannten Abschnitten verarbeitet werden]*. Des Weiteren sind die nachfolgenden Personen bzw. Kategorien von Personen von der Verarbeitung betroffen *[hier die von der Verarbeitung betroffenen Personen /-kategorien aufzählen]*.

(2) …………… *[Benennung der Partei]* ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in *[hier Systemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und/oder Verfahren benennen, auf die Partei faktischen Einfluss hat]* (Wirkbereich B) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage *[Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen]* ist, sind die Datenarten/-kategorien [*hier Datenkategorien benennen, die in den zuvor genannten Abschnitten verarbeitet werden]*.

**§ 3**

Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Sie gestalten ihre Verarbeitung sowie Prozesse derart, dass die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den §§ 17 bis 25 KDG, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. gewährleistet sind.

**§ 4**

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten sowie für die weitere Verwendung geeigneten Format.

(2) ………………… *[Benennung der Partei]* und/oder …………………. *[Benennung der Partei]* trägt/tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das kirchliche Recht, das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von § 7 Abs. 1 lit. c) KDG.

**§ 5**

Die Parteien *[alternativ einzelne Partei konkret oder eine hierfür zuständige sonstige Stelle benennen]* verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß §§ 15 und 16 KDG erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass ………………… *[Benennung der Partei]* die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich A und …………………… *[Benennung der Partei]* die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Wirkbereich B bereitstellt.

**§ 6**

Die Vertragsparteien sind gemeinschaftlich verpflichtet, jeweils bestehende Rechte Betroffener aus §§ 17 bis 25 KDG (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Mitteilung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Einzelfallentscheidung, unabdingbare Rechte) auf deren Bestehen zu prüfen und ggf. zu erfüllen. Die Bearbeitung entsprechender Anliegen übernimmt die Vertragspartei, bei der eine Anfrage gestellt bzw. ein Recht geltend gemacht wird. Die andere Vertragspartei unterstützt die ausführende Partei durch unverzügliche Zurverfügungstellung der für die Bearbeitung erforderlichen Informationen, führt Berichtigungen und Löschungen durch und überträgt erforderliche Daten.

**§ 7**

(1) ………………….. *und/oder ……………… [jeweils Benennung der Parteien]* verpflichtet/n sich, der Auskunftspflicht gemäß § 17 KDG nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich *[oder einzelne Partei benennen]*, den betroffenen Personen die diesen gemäß § 17 KDG zustehenden Auskünfte auf Nachfrage wie folgt zur Verfügung zu stellen: ………… *[hier erfolgt eine Beschreibung des jeweiligen Verfahrens, nach dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden]*.

(3) Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind *[Ansprechpartner und Kontaktdaten für beide Parteien angeben]*. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8**

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

**§ 9**

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten *[optional „und/oder der Auftragsergebnisse“]* Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

**§ 10**

Die Parteien verpflichten sich *[alternativ eine zuständige Partei benennen],* den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (§ 28 Abs. 2 KDG).

**§ 11**

Beiden Parteien *[alternativ eine zuständige Partei benennen]* obliegen die aus §§ 33, 34 KDG resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich *[alternativ „sämtliche Wirkbereiche“]*. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu. Darüber hinaus informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig über eine etwaige Beschwerde einer betroffenen Person bei der Datenschutzaufsicht gemäß § 48 KDG und leiten sich die zur Klärung des Sachverhalts sowie zur Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich weiter.

**§ 12**

Ist die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 KDG erforderlich, unterstützen sich die Parteien hierbei gegenseitig.

**§ 13**

Dokumentationen im Sinne von § 7 Abs. 2 KDG, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

**§ 14**

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den §§ 29 Abs. 3, 26 und 30 KDG für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (§ 26 ff. KDG) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben des KDG und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf ………………… *[hier System benennen]* zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf geschützten Servern gespeichert. Ferner werden die in diesem Zusammenhang zu verwendenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Anlage 1 dieses Vertrages näher beschrieben.

**§ 15**

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach § 29 KDG abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. *[optionale Ergänzung: „Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.“]*

(2) Die andere Vertragspartei kann vor Erteilung der Zustimmung die Vorlage des Auftragsverarbeitungsvertrages verlangen, der mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter geschlossen werden soll, um die Einhaltung der Vorgaben des § 29 KDG zu prüfen. Aus betreffendem Auftragsverarbeitungsvertrag muss eindeutig hervorgehen, welche der Vertragsparteien die mit der Auftragsverarbeitung verbundenen Pflichten des Verantwortlichen wahrnimmt.

(3) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig sowie vollständig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. *[optional: „Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.“]*

**§ 16**

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach § 31 Abs. 1 KDG auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

**§ 17**

(1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht dem KDG entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind *[Hinweis: Regelung der Haftung kann im Innenverhältnis auch anders geregelt werden].*

(3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige und wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahekommen. Gleiches gilt ferner für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

……………………………………… …………………………………………..

Ort, Datum Ort, Datum

……………………………………… …………………………………………..

Unterschrift Unterschrift

**Anlage 1**

**Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) i. S. d. § 26 KDG**

**I. Vertraulichkeit gem. § 26 Abs. 1 lit. b KDG**

**1. Zutrittskontrolle**

*[Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren. Als Maßnahmen zur Zutrittskontrolle können zur Gebäude- und Raumsicherung unter anderem automatische Zutrittskontrollsysteme, Einsatz von Chipkarten und Transponder, Kontrolle des Zutritts durch Pförtnerdienste und Alarmanlagen eingesetzt werden. Server, Telekommunikationsanlagen, Netzwerktechnik und ähnliche Anlagen sind in verschließbaren Serverschränken zu schützen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Zutrittskontrolle auch durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Dienstanweisung, die das Verschließen der Diensträume bei Abwesenheit vorsieht) zu stützen.]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen *[bitte hier beschreiben]*:

**2. Zugangskontrolle**

*[Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Computer) von Unbefugten genutzt werden können. Mit Zugangskontrolle ist die unbefugte Verhinderung der Nutzung von Anlagen gemeint. Möglichkeiten sind beispielsweise Bootpasswort, Benutzerkennung mit Passwort für Betriebssysteme und eingesetzte Softwareprodukte, Bildschirmschoner mit Passwort, der Einsatz von Chipkarten zur Anmeldung wie auch der Einsatz von CallBack-Verfahren. Darüber hinaus können auch organisatorische Maßnahmen notwendig sein, um beispielsweise eine unbefugte Einsichtnahme zu verhindern (z.B. Vorgaben zur Aufstellung von Bildschirmen, Herausgabe von Orientierungshilfen für die Anwender zur Wahl eines „guten“ Passworts).]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen:

**3. Zugriffskontrolle**

*[Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Die Zugriffskontrolle kann unter anderem gewährleistet werden durch geeignete Berechtigungskonzepte, die eine differenzierte Steuerung des Zugriffs auf Daten ermöglichen. Dabei gilt, sowohl eine Differenzierung auf den Inhalt der Daten vorzunehmen als auch auf die möglichen Zugriffsfunktionen auf die Daten. Weiterhin sind geeignete Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Vergabe und den Entzug der Berechtigungen zu dokumentieren und auf einem aktuellen Stand zu halten (z.B. bei Einstellung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Besondere Aufmerksamkeit ist immer auch auf die Rolle und Möglichkeiten der Administratoren zu richten.]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen:

**4. Trennungskontrolle**

*[Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dieses kann beispielsweise durch logische und physikalische Trennung der Daten gewährleistet werden.]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen:

**5. Pseudonymisierung**

*[Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.]*

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen:

**II. Integrität** **gem. § 26 Abs. 1 lit. b KDG**

**1. Weitergabekontrolle**

*[Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der elektronischen Datenübertragung können z.B. Verschlüsselungstechniken und Virtual Private Network eingesetzt werden. Maßnahmen beim Datenträgertransport bzw. Datenweitergabe sind Transportbehälter mit Schließvorrichtung und Regelungen für eine datenschutzgerechte Vernichtung von Datenträgern.]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen *[bitte hier beschreiben]*:

**2. Eingabekontrolle**

*[Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Eingabekontrolle wird durch Protokollierungen erreicht, die auf verschiedenen Ebenen (z.B. Betriebssystem, Netzwerk, Firewall, Datenbank, Anwendung) stattfinden können. Dabei ist weiterhin zu klären, welche Daten protokolliert werden, wer Zugriff auf Protokolle hat, durch wen und bei welchem Anlass/Zeitpunkt diese kontrolliert werden, wie lange eine Aufbewahrung erforderlich ist und wann eine Löschung der Protokolle stattfindet.]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen:

**III. Verfügbarkeit und Belastbarkeit** **gem. § 26 Abs. 1 lit. b KDG**

**1. Verfügbarkeitskontrolle**

*[Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hier geht es um Themen wie eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, Klimaanlagen, Brandschutz, Datensicherungen, sichere Aufbewahrung von Datenträgern, Virenschutz, Raidsysteme, Plattenspiegelungen etc.]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen *[bitte hier beschreiben]*:

**IV. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung** **gem. § 26 Abs. 1 lit. d KDG; § 27 KDG**

**1. Datenschutz-Management**

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen *[bitte hier beschreiben]*:

**2. Incident-Response-Management**

*[Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen:

**3. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen**

*[Privacy by design / Privacy by default]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen:

**4. Auftragskontrolle (Outsourcing an Dritte)**

*[Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Unter diesen Punkt fällt neben der Datenverarbeitung im Auftrag auch die Durchführung von Wartung und Systembetreuungsarbeiten sowohl vor Ort als auch per Fernwartung. Sofern der Auftragnehmer Dienstleister im Sinne einer Auftragsverarbeitung einsetzt, sind die folgenden Punkte stets mit diesen zu regeln.]*

|  |  |
| --- | --- |
| **Technische Maßnahmen** | **Organisatorische Maßnahmen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Ggf. weitere Maßnahmen: